

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 14. Juni 2022	Nr. 59
------	----------------------------	--------

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung

Vom 31. Mai 2022

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage 1 (zu § 1) Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 11), die durch die Verordnung vom 22. September 2020 (Brem.GBl. S. 1115) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1)

Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung:

100	Führen eines ausländischen akademischen Grades	
100.00	Auskünfte mit erheblichem Verwaltungsaufwand zur Führung von ausländischen Graden nach § 64b des Bremischen Hochschulgesetzes	126,00 Euro bis 378,00 Euro
100.01	Genehmigung gemäß § 64b Satz 10 des Bremischen Hochschulgesetzes	199,00 Euro bis 597,00 Euro
100.02	Ablehnung gemäß § 64b Satz 10 des Bremischen Hochschulgesetzes	199,00 Euro bis 597,00 Euro
100.03	Untersagung der Führung eines Hochschulgrades, einer Hochschultätigkeitsbezeichnung oder eines Hochschultitels gemäß § 64b Satz 11 Bremisches Hochschulgesetz	72,00 Euro bis 1 440,00 Euro

101 Ausländische Hochschulabschlüsse

101.00 Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse mit Ausnahme von Lehramtsabschlüssen 126,00 Euro

Ausstellung der Bescheinigung für die erste Qualifikation 62,00 Euro

Für jede weitere Qualifikation

101.01 Erneute Ausstellung einer Bescheinigung nach Nummer 101.00 z.B. bei Verlust 62,00 Euro

Hinweis zu den Ziffern 101.00 und 100.01:

Gebührenbefreiung wird nicht erteilt.

102 Private Hochschulen

102.00 Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule sowie der damit im Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes) 1 233,00 Euro bis 12 330,00 Euro

102.01 Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages einer ausländischen Hochschule auf Genehmigung einer Niederlassung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes) 1 233,00 Euro bis 12 330,00 Euro

102.02 Widerruf einer Entscheidung nach Nummer 102.00 oder 102.01 (§ 112 Absatz 1 und Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes). 1 233,00 Euro bis 12 330,00 Euro

103 Vorbeglaubigung von Urkunden

103.00 Vorbeglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation 18,00 Euro

104 Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades

104.00 Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades durch die Hochschule für Öffentliche Verwaltung 144,00 Euro

105 Bescheinigungen zur Erlangung von Steuerbefreiungen

105.01 Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes 174,00 Euro bis 696,00 Euro

105.02	Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung gemäß § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes, die für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird.	174,00 Euro bis 261,00 Euro“
--------	--	---------------------------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 31. Mai 2022

Der Senat